

Reisekosten

Nachdem das Reisekostenrecht zum 01.01.2014 neu geregelt worden ist, sowie deren Auswertungen in diversen BMF Schreiben näher erläutert wurden, sind per 01.01.2017 wieder mal teilweise die abzusetzenden Pauschbeträge geändert worden.

Reisekosten sind Aufwendungen, die durch betrieblich veranlasste auswärtige Tätigkeiten entstehen. Somit ist grundsätzlich zunächst einmal zu entscheiden, was eine auswärtige Tätigkeit ist.

Dabei gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Der Arbeitgeber hat die erste Tätigkeit eindeutig dauerhaft zugeordnet und somit festgelegt.
- Der Arbeitgeber hat keine erste Tätigkeitsstätte bestimmt bzw. sie ist nicht eindeutig festgelegt. Somit ist sie dann unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen.

Laufende Nummer	Reihenfolge der Prüfung	ja	nein	Auswirkung
1	Arbeitnehmer wird typischerweise arbeitstäglich an einem Ort tätig			Falls ja, ist dies die erste Tätigkeitsstätte und Prüfung ist beendet
2	Der Arbeitnehmer ist mindestens zwei volle Arbeitstage je Woche an einer Tätigkeitsstätte			Falls ja, ist dies die erste Tätigkeitsstätte und Prüfung ist beendet (sofern 4. nicht vorliegt)
3	Arbeitnehmer verbringt mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einer Tätigkeitsstätte			Falls ja, ist dies die erste Tätigkeitsstätte und Prüfung ist beendet (sofern 4. nicht vorliegt)
4	Voraussetzungen sind bei mehreren Tätigkeitsstätten erfüllt			Falls ja, kommt es auf Nr. 5. und 6 an
5	a) Zuordnung durch Arbeitgeber			Falls ja, ist dies die erste Tätigkeitsstätte und Prüfung ist beendet
6	b) keine Zuordnung durch Arbeitgeber bzw. Zuordnung nicht eindeutig			Tätigkeitsort, der der Wohnung am nächsten liegt

Sollten Reisekosten entstanden sein, bestehen sie aus 4 Bereichen:

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungsmehraufwendungen
3. Übernachtungskosten
4. Reisenebenkosten

1. Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten können grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für Flug, Bahn etc. geltend gemacht werden. Sollte die Fahrt mit einem betriebsfremden Fahrzeug vorgenommen werden, können pauschal 0,30 Cent pro gefahrenen Kilometer als Fahrtkosten geltend gemacht werden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Viele Menschen glauben, dass es sich bei dem Verpflegungsmehraufwand um einen Ersatz der Verpflegungskosten handelt. Dies ist so falsch, denn hierbei handelt es sich lediglich um einen Ersatz der Mehraufwendungen die dadurch entstehen, dass ich höhere Kosten habe wenn ich auswärts esse im Verhältnis zu im eigenen Haushalt zubereitete Speisen. Es soll also gerade nicht durch solche Pauschalen ein vollständiger Ausgleich der Verpflegung auf Geschäftsreisen gewährleistet sein.

Dabei gibt es folgende Pauschalen:

1. Bei einer eintägigen Reise, von mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 12,00 Euro
2. Bei mehrtägigen Reisen, jeweils für die An- und Abreise, ebenfalls 12,00 Euro
3. Für alle Zwischentage (24 Stunden) 24,00 Euro

Anmerkung: Der Abzug bzw. die steuerfreie Gewährung von Verpflegungsmehraufwänden für eine langfristige berufliche Tätigkeit in der selben Tätigkeitsstelle ist auf die ersten drei Monate ab Beginn der Tätigkeit beschränkt. In diesem Fall liegt, wenn mit Übernachtung, in der Regel eine Doppelte Haushaltsführung vor. Sofern eine Unterbrechung mindestens 4 Wochen dauert, beginnt die 3 Monatsfrist neu. Sollte dem Arbeitgeber eine kostenlose Mahlzeit zur Verfügung stehen, muss er seine Verpflegungspauschale kürzen und zwar:

4. Für ein Frühstück um 4,80 Euro
5. Für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils um 9,60 Euro

ACHTUNG! Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale ist der Geldwert als Vorteil in Höhe des Sachbezugs werts als Arbeitslohn zu versteuern.

Da die Lebenshaltungskosten in der Welt von denen in Deutschland abweichen, gelten grundsätzlich für alle Länder, teilweise auch für einzelne Städte, eigene Verpflegungssätze.

Selbstverständlich können Sie diese Pauschsätze jederzeit in unserem Büro anfragen und wir werden sie Ihnen kurzfristig per E-Mail oder Fax zur Verfügung stellen.

3. Übernachtungskosten

Grundsätzlich können für die Übernachtungskosten die tatsächlich angefallenen Kosten abgesetzt werden. Gegebenenfalls können aber auch die für die jeweiligen Länder und Orte geltenden dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzt werden bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch dafür können Sie die jeweils aktuell geltenden Pauschbeträge bei uns anfragen (in Deutschland 20).

4. Reisenebenkosten

Auch Reisenebenkosten können dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzt werden bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Zu solchen Nebenkosten gehören z.B.

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Straßen und Parkplatznutzung
- Schadensersatzleistung infolge von Verkehrsunfällen etc.